

Preisblatt Gas: gültig ab 01.01.2021 bis 31.12.2021

FB-Bestabrechnung

Zum Heizen, Kochen und zur Warmwasserbereitung – Sie erhalten Ihr Erdgas flexibel und in sechs Tarifstufen.

Jahresverbrauch in kWh	Tarif	Grundpreis € / Jahr		Arbeitspreis Cent / kWh	
		netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
1 - 1.964	Kleinverbrauch	21,48	25,56	8,86	10,54
1.965 - 10.018	Grundpreistarif	85,92	102,24	5,58	6,64
10.019 - 30.656	Sondervertrag 1A	108,96	129,66	5,35	6,37
30.657 – 130.210	Sondervertrag 1B	142,68	169,79	5,24	6,24
130.211 - 250.000	Sondervertrag 2	168,72	200,78	5,22	6,21
ab 250.001	offener Sondervertrag*	4,32	5,14	5,19	6,18

*Grundpreis pro kW Anschlussleistung

¹⁾ Die informativ angegebenen Bruttopreise enthalten die aktuell gültige Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich auch die Bruttopreise entsprechend.

Allgemeine Hinweise

Mit unserer Bestpreisabrechnung sind Sie je nach Verbrauch automatisch in der für Sie günstigsten Preisstufe.

Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt und die Konzessionsabgaben. Im Nettoarbeitspreis sind die Bilanzierungsumlage (0,00ct/kWh netto), die Energiesteuer (0,55ct/kWh netto) sowie der CO₂-Emissionspreis für das Kalenderjahr 2021 (0,46ct/kWh netto) enthalten.

Die in Kubikmeter (m³) am Zähler gemessenen Gasmengen werden in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor (Multiplikator) hängt vom Zustand (Druck, Temperatur etc.) des Gases ab. Der zugrundeliegende Brennwert der Berechnung ist auf der jeweiligen Abrechnung ausgewiesen. Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepasst.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir gem. § 2 Abs. 3 EnergieStG und § 107 Abs. 2 EnergieStDV ausschließlich Erdgas als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis liefern. Dieses darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt Gießen.

Friedberg, im Januar 2021

Stadtwerke Friedberg (Hessen)